

## PV 102 Normal weißer ausländischer InvF

### Erkennen des Falles

Es liegt ein weißer ausländischer InvF vor, wenn ein steuerlicher Nachweis auf der Webpage des BMF veröffentlicht wurde (Rz 358 InvFR). Die kuponauszahlende Stelle führt für diesen InvF keine KESt ab. Deshalb sind auf der Webpage der ÖKB zum entsprechenden Fondsgeschäftsjahr keine KESt-Daten veröffentlicht. Wenn der Anleger den Besitz der InvF-Anteile nicht gegenüber dem Finanzamt offenlegen hat, wurde durch die Bank Sicherungssteuer abgeführt.

Eine Veranlagung kommt dann in Betracht, wenn der steuerliche Nachweis Werte aufweist, die **nicht null** sind oder dem Anleger eine abgezogene **Sicherungssteuer erstattet** werden soll.

Ab 1.10.2011 werden normal weiße und blütenweiße InvF zusammengeführt (vgl Rz 261a). Die Ausführungen zur neuen Rechtslage finden sich ausschließlich bei PV 101 (Rz 261 ff).

### Problembeschreibung

Normal weiße InvF sind **nicht endbesteuert**. Der Anleger **muss** jedenfalls eine **Veranlagung** durchführen. Es existieren keine Freibeträge oder Freigrenzen, so dass auch Minibeträge in die Veranlagung miteinbezogen werden. Die Freigrenze gemäß § 39 EStG iHv € 22 ist idR nicht anwendbar, da diese nur auf die gesamte Summe der Kapitalerträge des Investors, also einschließlich aller mit 25% KESt endbesteuerten Erträge (alle Wertpapiere und Sparbücher etc), anzuwenden ist. Der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge ist durch den steuerlichen Vertreter innerhalb von vier Monaten nach dem Stichtag zu erbringen. InvF, die nicht in Euro notieren, haben zur Währungsumrechnung zwei Wochen länger Zeit. Da es sich um eine gesetzliche Frist handelt, sind Fristverlängerungen nicht möglich. Ver-spätete Meldungen werden bei normal weißen InvF dennoch vom BMF im Regel-fall unbürokratisch akzeptiert und veröffentlicht.

Die in der Spalte „**ausschüttungsgleicher (ordentlicher) Ertrag**“ angeführten Beträge sind bereits um allfällige steuerpflichtige tatsächliche Ausschüttungen zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung vermindert. Bei den in der Spalte „*Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne*“ ausgewiesenen Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass bei Privatanlegern Substanzgewinne aus Aktien nur zu einem Fünftel steuerpflichtig sind und Substanzgewinne aus Forderungswert-papieren zur Gänze steuerfrei sind.<sup>82</sup> Die Substanzgewinne im Privatvermögen soll-ten nicht mit der Spalte daneben (Substanzgewinne im Betriebsvermögen) ver-wechselt werden.

**Ausschüttungen** unterliegen zur Gänze der KESt und sind endbesteuert (s auch PV 103). Anzumerken ist, dass der steuerliche Vertreter des InvF in der Praxis sei-

<sup>82</sup> [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

tens des BMF nicht verpflichtet wird, eine erfolgte Ausschüttung in die übermittelten Daten des steuerlichen Nachweises aufzunehmen. Obwohl die Spalte „**Ausschüttung**“ leer ist, heißt dies daher nicht, dass der Anleger keine Ausschüttung erhalten hat. Dennoch ist die Ausschüttung, wenn sie während des Fondsgeschäftsjahres oder innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres zufießt, bereits vom veröffentlichten ausschüttungsgleichen Ertrag abgezogen (Rz 356 InvFR).

- 286** Eine Veranlagung dient auch dazu, eine durch die Bank abgezogene **Sicherungssteuer erstattet** zu erhalten. Anzumerken ist, dass die Sicherungssteuer formal gesehen nicht zur Endbesteuerung führt. Bei einem weißen InvF kann der Anleger durch die Veranlagung nur „gewinnen“, da die Sicherungssteuer idR höher als die vorzuschreibende ESt ist.
- 287** Hat der Anleger die **InvF-Anteile unterjährig erworben**, kann er die ausschüttungsgleichen Erträge auf die kürzere Besitzfrist gemäß § 42 Abs 2 InvFG schätzen oder einen Nachweis erbringen. Alternativ kann er die nachgewiesenen ausschüttungsgleichen Erträge des gesamten Fondsgeschäftsjahres versteuern. Eine Aliquotierung ist nicht zulässig (Rz 364 InvFR). Da die Schätzung idR ungünstig sowie die Erbringung des Nachweises idR teuer ist, wird der Anleger in der Praxis den veröffentlichten Nachweis zur Besteuerung heranziehen. Bei Übernahme dieses Wertes kann für den Erwerb der InvF-Anteile kein Abzug für „bezahlt Stückzinsen“ geltend gemacht werden.
- 288** Eine Veranlagung kann auch bei an sich **blütenweißen InvF** erforderlich sein, wenn die KAG bestimmte Meldepflichten versäumt (vgl Rz 265). Dann gilt das „betroffene“ Geschäftsjahr als „normal weiß“.
- 289** Anleger, die einen **Selbstnachweis** für einen schwarzen InvF (Formular E1d, Rz 78 f) erbringen, versteuern diesen als normal weißen ausländischen InvF.

### **Beispiel**

- 290** Ein Anleger hält im Zuflusszeitpunkt (vgl PV 107) 1.000 Anteilscheine an einem normal weißen InvF, der laut steuerlichem Nachweis folgende Werte aufweist: Der ordentliche ausschüttungsgleiche Ertrag beträgt 0,01 (ersichtlich aus der Spalte „ordentl. Ertrag“), die steuerpflichtigen Substanzgewinne im Privatvermögen (ersichtlich aus der Spalte „SG im PV“) betragen 0,03. Zu einem negativen „ordentlichen Ertrag“ Rz 301 ff.
- 291** Der Anleger hat eine Ausschüttung iHv netto 15 (Bruttoausschüttung iHv 20; davon Abzug von KESt iHv 5) erhalten, die nicht im steuerlichen Nachweis aufscheint. Da der Anleger seine InvF-Anteile nicht gegenüber dem Finanzamt offenlegen hat, wurde er mit einer Sicherungssteuer (KESt) iHv 100 belastet.

### **Lösung**

- 292** Die **Ausschüttung** ist mit dem Abzug der KESt endbesteuert und braucht daher in der Veranlagung nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Der **ausschüttungsgleiche ordentliche Ertrag** iHv 10 (1.000 Anteilscheine mal 0,01) wird in Kz 754 eingetragen und mit 25% ESt besteuert. Die Substanzgewinne iHv 30 (1.000 Anteilscheine mal 0,03) werden in die Kz 409 aufgenommen und ebenfalls mit 25% ESt belegt. Die Sicherungssteuer iHv 100 wird in Kz 375 eingetragen und damit erstattet. Die Finanzämter verlangen idR einen Nachweis über deren Abzug, der idR mit der Vorlage des entsprechenden Bankbelegs erfüllt werden kann. 293

Der Anleger muss ESt iHv 10 ( $10 + 30 = 40$  versteuert mit 25%) entrichten, erhält jedoch eine **Sicherungssteuer** iHv 100 erstattet, was für ihn insgesamt eine Gutschrift iHv 90 aus diesen InvF-Anteilen bewirkt. 294

**Praxistipp:** Einer Veranlagung von ausländischen InvF-Anteilen stehen viele Anleger „zurückhaltend“ gegenüber, da sie Nachforschungen des Finanzamts betreffend die Vergangenheit fürchten. Meine Erfahrung zeigt, dass eine Veranlagung von weißen InvF auch von früheren Veranlagungsperioden, ggf verbunden mit einer Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG idR von Vorteil ist, da die Bezahlung von Sicherungssteuer in einer Periode idR ungünstiger ist als die (Nach-)Versteuerung von mehreren Veranlagungsperioden. Anzumerken ist jedoch, dass keine Amnestieregelung für die Vergangenheit besteht. 295

## PV 103 Negativer ausschüttungsgleicher Ertrag bei einem weißen InvF Erkennen des Falles

Dieser Fall behandelt blütenweiße (vgl PV 101) oder normal weiße (vgl PV 102) ausländische InvF, die im steuerlichen Nachweis in der **Spalte „ordentl. Ertrag“** einen **negativen Wert** aufweisen. Ein in der Spalte „SG-BU“ ausgewiesener negativer Betrag ist für das Privatanlegen nicht relevant. Es ist darauf hinzuweisen, dass negative Werte nur auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) ausgewiesen werden; auf [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) wird ggf null angegeben. PV 103 stellt daher eine Ergänzung zu PV101 und PV 102 dar. Der Anwendungsbereich dieses Falles hat sich im Vergleich zur Vergangenheit bei blütenweißen InvF in der Praxis reduziert. IdR ist PV 103 nur auf normal weiße ausländische invF anwendbar. 301

Da gemäß § 40 Abs 2 Z 2 Satz 4 InvFG idF BGBI I 2010/111 der steuerliche Vertreter in Hinkunft verpflichtet ist, die Zusammensetzung der Ausschüttung in die einzelnen Ertragsarten (Zinsen, Dividenden, Substanzgewinne) der Meldestelle (ÖKB) bekannt zu geben, wird es keinen Ausweis von negativen ausschüttungsgleichen Erträgen mehr geben. PV 103 hat daher im Rahmen der neuen Rechtslage keine praktische Bedeutung mehr. 301a

## Problembeschreibung

**Negative ausschüttungsgleiche Erträge** (grundsätzlich ein Überhang von Aufwendungen über die ordentlichen Erträge) **dürfen** gemäß Rz 121 InvFR grundsätzlich 302

**nicht in steuerlichen Nachweisen angeführt werden.**<sup>83</sup> Die Rspr des UFS verneint generell die Möglichkeit eines negativen ausschüttungsgleichen Ertrages.<sup>84</sup>

**303 Ausnahme** von diesem Verbot ist der weiße ausländische InvF unter folgenden Bedingungen: Der InvF hat eine Ausschüttung (zB 100) getätigt, die voll der KESt II iHv 25 unterliegt. Der ordentliche Ertrag (zB 80) ist geringer als die Ausschüttung. Soweit zu versteuernde Substanzgewinne vorliegen, wird die Ausschüttung in der Praxis gegen die Substanzgewinne gerechnet. Ausgehend davon, dass im Beispiel dieses Absatzes keine Substanzgewinne zu versteuern sind, sollen nur 80 einer Besteuerung mit 25% ESt bzw KESt unterliegen. Der Anleger erhält 5 (= 25% vom Unterschiedsbetrag zwischen 100 und 80) im Wege der Veranlagung zurück. Dieser „Erstattungsanspruch“ wird in der Form des negativen ausschüttungsgleichen Ertrages ausgedrückt (hier –20). Der Anleger darf die Veranlagung des negativen ausschüttungsgleichen Ertrages nur dann vornehmen, wenn er die „dazugehörige“ Ausschüttung auch tatsächlich erhalten hat (Rz 356 InvFR). Anlegern, die erst nach der Ausschüttung die InvF-Anteile erworben haben, soll dieser Vorteil in Form der Erstattung einer KESt nicht zugutekommen.

**304** Der Grund, warum im Gegensatz zu inländischen sowie idR auch blütenweißen ausländischen InvF der negative ausschüttungsgleiche Ertrag nicht gleich beim KESt-Abzug iRd Ausschüttung berücksichtigt wird, liegt daran, dass der kuponauszahlenden Stelle keine KESt-Meldung auf die Ausschüttung vorliegt. **Ausschüttungen aus normal weißen InvF** unterliegen **stets der vollen KESt**. Bei Ausschüttungen aus blütenweißen InvF erfolgt ein voller Abzug von KESt gemäß Rz 298 InvFR nur dann, wenn keine Meldung über den kestpflichtigen Anteil vorliegt (Rz 264). Soweit bei einem blütenweißen InvF eine Verknüpfung zwischen den nachgewiesenen ausschüttungsgleichen Erträgen und der Ausschüttung möglich ist, wird nur KESt auf die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung abgezogen. In diesem Fall wird kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag ausgewiesen. Die Abfuhr der KESt auf die Ausschüttung einerseits sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge andererseits erfolgt grundsätzlich voneinander unabhängig.

**305** Der **Unterschied** zwischen inländischen InvF und normal weißen ausländischen InvF sei am Beispiel aus Rz 303 erklärt: Wenn bei einem inländischen InvF eine Ausschüttung zu 100 erfolgt, die jedoch nur zu 80 steuerpflichtig ist, zieht die Bank nur eine KESt iHv 20 (nicht iHv 25) ab, da sie bei Übermittlung der Ausschüttungsdaten durch die inländische KAG auch den Betrag der KESt (25% von 80) mitgeteilt bekommt.

**306** Soweit bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge zeitlich später ausgeschüttet werden, wird aufgrund des dargestellten Zuordnungsproblems seitens der Bank idR KESt abgezogen. Der Anleger kann gemäß Rz 123 InvFR diese KESt über die Veranlagung zurückzufordern.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> Vgl dazu die Kritik bei *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung (2005) 158 f.

<sup>84</sup> UFS 20.8.2007, RV/0192-W/04, UFS 29.8.2007, RV/0193-W/04.

<sup>85</sup> Vgl UFS 29.11.2005, RV/0099-G/05.

## Beispiel

Ein Anleger hält im Zuflusszeitpunkt (vgl PV 107) 1.000 Anteilscheine an einem normal weißen InvF, der laut steuerlichem Nachweis einen negativen ausschüttungsgleichen Ertrag iHv –0,03 (der Wert in der Spalte „ordentl. Ertrag“ ist negativ) aufweist. Die Substanzgewinne im PV betragen null. 307

## Lösung

Der Anleger trägt den Wert iHv 30 (–0,03 mal 1.000 Anteilscheine) in Kz 760 des E1 ein. Damit wird eine ESt iHv 7,5 (25% von 30) im Rahmen der Veranlagung erstattet, welche bei einer Ausschüttung als KEST abgezogen wurde. Diese KEST darf nicht (gleichzeitig) in Kz 365 eingetragen werden.<sup>86</sup> 308

Soweit Sicherungssteuer abgezogen wurde, wird diese in Kz 375 eingetragen und damit dem Anleger erstattet. Als Nachweis für den Abzug der Sicherungssteuer sollte der entsprechende Bankbeleg als Beilage beim Finanzamt eingereicht werden. 309

## PV 104 Schwarzer ausländischer InvF

### Erkennen des Falles

Ein Anleger hält ausländische InvF-Anteile, für die kein veröffentlichter steuerlicher Nachweis auf der BMF-Webpage vorliegt. Schwierig an diesem Fall ist, zu erkennen, ob ein InvF oder ein anderes Wertpapier vorliegt (Rz 4481 ff). In der Praxis sind InvF anhand von **Datenbanken** der Banken bzw der ÖKB als solche erkennbar. Ein untrüglicher Hinweis, dass es sich um einen InvF handelt, ist der Umstand, dass die depotführende Bank im Fall der Nichtoffenlegung der InvF-Anteile gegenüber dem Finanzamt **Sicherungssteuer abgezogen** hat. 311

Die Definition von schwarzen ausländischen InvF bleibt im Rahmen des BudBG 2011 gleich wie zuvor; allerdings ändert sich die Erhebung der Steuer wie die weiteren Ausführungen zu diesem Fall zeigen. Diese wird sich in Hinkunft in § 188 InvFG 2011 (Begutachtungsentwurf) wiederfinden. 311a

### Problembeschreibung

Der Unterschied zwischen weißen und schwarzen InvF ist daran erkennbar, dass für den schwarzen InvF kein steuerlicher Nachweis auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) vorliegt. Der steuerliche Vertreter muss den Nachweis innerhalb von vier Monaten nach dem Stichtag des InvF erbringen (Rz 283). Da es sich bei der Frist gemäß § 40 InvFG um eine gesetzliche Frist handelt, ist diese auch nicht verlängerbar, wiewohl das BMF auch verspätete Abgaben der Nachweise bei normal weißen InvF idR unbürokratisch akzeptiert. IdR erscheint auf der **BMF-Webpage** bei den Anmerkungen zu den steuerlichen Nachweisen ein **Hinweis, ob die Liste des jeweiligen Jahres bereits vollständig** ist oder nicht. Die Liste 2010 enthält die Nachweise der Fondsstichtage von 1. September 2009 bis 31. August 2010. 312

<sup>86</sup> Vgl Ausfüllhilfe zu E1, Punkt 33.

- 312a** Es wird darauf hinweisen, dass ab 1.10.2011 die ÖKB (statt dem BMF) als Meldestelle fungiert.
- 313** Eine **tatsächliche Ausschüttung** unterliegt in voller Höhe der KESt, da das Transparenzprinzip nicht zur Anwendung kommt (Rz 435 InvFR). Erfolgt die Ausschüttung zeitlich vor der Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages, ist sie von den ermittelten ausschüttungsgleichen Erträgen abzuziehen (Rz 428 InvFR). Dies gilt nach dem BMF für Schätzungen ab 31.12.2004 (Rz 445 InvFR). Spätere tatsächliche Ausschüttungen bleiben steuerfrei, wenn sie bereits als Teil der ausschüttungsgleichen Erträge steuerlich erfasst worden sind (Rz 429 InvFR).<sup>87</sup>
- 313a** Gemäß § 40 Abs 2 Z 3 Satz 1 InvFG idFBGBII 2010/111 ist die Ausschüttung von Erträgen zur Gänze steuerpflichtig, da keine Meldung durch den steuerlichen Vertreter erfolgt.
- 314** Die **ausschüttungsgleichen Erträge** müssen durch den Anleger versteuert werden. Da kein Nachweis vorliegt, hat der Anleger rechtlich **zwei Möglichkeiten**. Die Verwaltungspraxis „erlaubt“ auch eine dritte Möglichkeit:  
(1) Der Investor kann **selbst einen (gleichwertigen) Nachweis erbringen**. Das BMF stellt an diesen Nachweis idR dieselben Anforderungen wie an den Nachweis durch den steuerlichen Vertreter. Der Nachweis ist mit dem **Formular E1d** (= Beilage zur Einkommensteuererklärung) zu erbringen, welches von der Homepage des BMF abrufbar ist. Weiters ist der Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Selbstnachweis kann für alle offenen Veranlagungsfälle erbracht werden (Rz 4497).
- 314a** Siehe Rz 316a.
- 315** Für **Kleinanleger** ist ein Selbstnachweis idR zu **teuer**, sodass nur die Variante der Schätzung in Betracht kommt. Problematisch ist weiters, dass aufgrund des Verbots des Abzugs von Werbungskosten, die Ausgaben für den Nachweis nicht abgezogen werden kann. Allerdings können die Kosten mE als **Sonderausgaben** gemäß § 18 Abs 1 Z 6 EStG abgezogen werden, wenn der Nachweis durch einen Wirtschaftstreuhänder im Rahmen der Steuerberatung erbracht wird.
- 316** (2) Wird kein Selbstnachweis erbracht, sind die **ausschüttungsgleichen Erträge zu schätzen**. Dabei ist nach der Formel des § 42 Abs 2 InvFG 90% des positiven Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert am Jahresanfang und dem Wert am Jahresende zu besteuern. Die Formel ist aber insoweit diskriminierend, als mindestens 10% des Werts am Jahresende der ESt unterliegen. Diese Formel kommt zur Anwendung, wenn der InvF-Anteil über das gesamte Jahr gehalten wird. Das Gesetz unterstellt eine Mindestrendite iHv 10% pro Jahr, welche nur bei hochspekulativen Produkten erzielbar ist und der Natur einer solchen Anlage nach auch mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden ist. Leider hat der VfGH die Schätzungsformel selbst als verfassungskonform betrachtet, wiewohl er Bedenken gegen

---

<sup>87</sup> UFS 29.11.2005, RV/0099-G/05.

die Formel an sich in seinem Prüfungsbeschluss geäußert hat.<sup>88</sup> Soweit eine Ausschüttung erfolgt ist, kann diese von den geschätzten ausschüttungsgleichen Erträgen abgezogen werden. Zum Zuflusszeitpunkt s Rz 363.

Die Formel zur Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge bleibt gemäß § 40 Abs 2 Z 3 InvFG idFBGBII 2010/111 gleich. Allerdings fehlt die Möglichkeit, eine tatsächliche Ausschüttung auf die geschätzten ausschüttungsgleichen Erträge anzurechnen. Die so ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge werden durch die auszahlende Stelle der KESt unterworfen. Gemäß § 40 Abs 2 Z 3 Satz 3 InvFG idFBGBII 2010/111 kann der Anleger weiterhin einen Selbstnachweis erbringen. Gemäß § 40 Abs 2 Z 4 InvFG idFBGBII 2010/111 ist der Nachweis gegenüber der auszahlenden Stelle zu erbringen. Die auszahlende Stelle hat aufgrund des Nachweises eine Korrektur des Selbstnachweises vorzunehmen und die fortgeschriebenen Anschaffungskosten anzupassen (Rz 490a). Die Korrektur der KESt erfolgt nur so weit, als die Fondsanteile noch nicht veräußert wurden. Nach dem Gesetzesstext hat mE auch dann eine Korrektur des KESt-Abzuges zu erfolgen, wenn der Selbstnachweis erst in einem späteren Jahr erbracht wird (aus § 96 EStG idFBGBII 2010/111 kann nichts Gegenteiliges abgeleitet werden). Ist bereits eine Veräußerung erfolgt, kann mE der Nachweis gegebenenfalls im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt erfolgen. Erbringt der Anleger keinen Selbstnachweis und wurden die Fondsanteile nach dem 31.12.2010 angeschafft, „springt“ der aufgrund der Schätzung zuviel versteuerte Ertrag anlässlich der Veräußerung als Veräußerungsverlust wieder heraus (vgl dazu Rz 528a).

316a

(3) Im Zuge der Aufarbeitung der Selbstanzeigefälle iZm Liechtensteinischen Stiftungen wurde für die Nachweisführung ausschüttungsgleicher Erträge vor 2005 eine pauschale **Mittelwertmethode** ins Spiel gebracht (Rz 4511 ff): (a) Es erfolgt eine Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 42 Abs 2 InvFG (Rz 316). (b) Es ist die Differenz aus dem Rücknahmewert des InvF zum Ende des Kalenderjahres mit dem Rücknahmewert zu Jahresbeginn zu bilden. Ein negativer Betrag darf nicht angesetzt werden. Der Mittelwert aus (a) und (b) bildet die zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge.

317

Hat der Investor die schwarzen InvF-Anteile **in dem Jahr erworben**, für das die Veranlagung durchgeführt wird, hat folgende abweichende Schätzung zu erfolgen: Anzusetzen ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurswert zum Jahresende und dem Kaufpreis (in diesem Fall 100%, dh keine Reduktion auf 90%). Die Mindestbemessungsgrundlage errechnet sich aus dem Wert zum Jahresende multipliziert mit 0,8% sowie der Anzahl der angefangenen Monate. Hat der Investor zB im Mai gekauft, ergibt dies acht „angefangene“ Besitzmonate (Rz 434 InvFR). Der Wert zum Jahresende ist mit 6,4% zu multiplizieren, um die Mindestbemessungsgrundlage zu ermitteln. Zu dieser Berechnungsmethode vgl auch PV 110.

318

Eine derartige Schätzung ist im Rahmen des BudgBG 2011 nicht mehr vorgesehen.

318a

<sup>88</sup> VfGH 15.10.2004, G 49/04.

- 319** Wenn ein (**blüten**)weißer ausländischer InvF **keinen Nachweis** der ausschüttungsgleichen Erträge **mehr erbringt**, ist er als schwarzer InvF zu besteuern. Hatte der bislang weiße InvF ein vom Kalenderjahr abweichendes Fondsgeschäftsjahr (zB Stichtag 31.10.), ist mE wie folgt vorzugehen: Die Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge von schwarzen ausländischen InvF erfolgt stets für das Kalenderjahr. Hat der (früher) weiße InvF etwa letztmalig zum 31.10.2010 einen Nachweis erbracht, erfolgt die Besteuerung bis zu diesem Datum als weißer Fonds. Der Zufluss dieser Erträge erfolgt am 28.2.2011 (= vier Monate nach dem 31.10.2010) und wird daher im Jahr 2011 besteuert. Für die Monate November und Dezember 2010 ist eine Schätzung vorzunehmen, die mE bereits iRd Veranlagung 2010 zu besteuern ist (Rz 4816). Dabei ist der höhere der folgenden Erträge heranzuziehen: (1) Positiver Unterschiedsbetrag des Rücknahmepreises zum 31.12.2010 gegenüber dem 31.10.2010; (2) 1,6% (zwei Monate à 0,8%) des Rücknahmepreises zum 31.12.2010.
- 320** Soweit die schwarzen ausländischen InvF-Anteile gegenüber dem Finanzamt nicht offengelegt wurden, ist durch die Bank **Sicherungssteuer** abzuführen. Die Sicherungssteuer beträgt 1,5% des Wertes am Jahresende und unterstellt daher eine jährliche Mindestrendite iHv 6%. Die Sicherungssteuer führt gemäß § 42 Abs 4 InvFG letzter Satz ausdrücklich nicht zur Endbesteuerung. Die Sicherungssteuer wird unabhängig von den tatsächlichen „Behaltemonaten“ vom Jahreswert berechnet (Rz 4648). Die Sicherungssteuer wird also stets mit 6% (ausgenommen iRd vorzeitigen Veräußerung) des Kurswertes der InvF-Anteile am Jahresende gerechnet.

---

**320a** Die Sicherungssteuer läuft mit 30.9.2011 aus.

---

- 321** **Praxishinweis:** Wenn sich der Anleger von schwarzen ausländischen InvF die Sicherungssteuer abziehen lässt und keine Veranlagung durchführt, verkürzt er Einkommensteuer. Rechnerisch ist er idR jedoch „besser gestellt“, da die Sicherungssteuer eine Rendite iHv 6% pa, während die Veranlagung eine Mindestrendite iHv 10% pa unterstellt.<sup>89</sup> Bei einer hohen Ausschüttung (ab 4% gerechnet auf den Anteilswert zum Jahresende) ist die Veranlagung „rechnerisch günstiger“, da die Ausschüttung vom für die Veranlagung errechneten ausschüttungsgleichen Ertrag abgezogen werden kann.

---

<sup>89</sup> Mit dem BudBG 2003 wurde die Sicherungssteuer von 2,5% auf 1,5% gesenkt. Die ErlRV (59 Blg 22.GP 296) führen dabei aus, dass mit der Annahme einer 6%igen Rendite „sämtliche Sicherheitszuschläge“ abgedeckt seien. Angesichts dieser Aussage kann der Gesetzgeber die 10%ige Mindestrendite zur Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge mE nicht mehr rechtfertigen.

**Beispiel und Lösung Variante 1 zur Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge**

Der Anleger hält Anteile an einem schwarzen ausländischen InvF, die am Jahresanfang einen Wert iHv 10.000 aufweisen. Am Jahresende ist der Wert auf 12.000 gestiegen. 322

Der Unterschiedsbetrag zwischen Jahresende und Jahresanfang beträgt 2.000, wovon 90% (also 1.800) steuerpflichtig sind. Mindestens 10% von 12.000, also 1.200, sind zu versteuern. Die ausschüttungsgleichen Erträge betragen in diesem Beispiel daher 1.800. Von diesem Wert wird eine erfolgte Ausschüttung abgezogen. Die Ausschüttung ist mit dem Abzug der KESt endbesteuert. 323

Die ausschüttungsgleichen Erträge werden in Kz 754 eingetragen und damit mit 25% ESt belegt (1.800 mal 25% ergibt eine ESt iHv 450). Soweit Sicherungssteuer abgezogen wurde, wird diese in Kz 375 eingetragen. 324

---

Die geschätzten ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen ab 1.10.2011 der KESt und brauchen daher nicht mehr veranlagt werden. Eine Ausschüttung wird beim Abzug der KESt nicht angerechnet. Sicherungssteuer wird nicht mehr abgezogen. 324a

---

Nach der in Rz 317 dargestellten pauschalen Mittelwertmethode errechnet sich der ausschüttungsgleiche Ertrag wie folgt: Der gemäß § 42 Abs 2 InvFG geschätzte ausschüttungsgleiche Ertrag beträgt 1.800 (Rz 323). Die positive Performance beträgt 2.000 (12.000 minus 10.000). Der Mittelwert aus diesen Werten beträgt 1.900, welcher nach dieser Methode die Bemessungsgrundlage für die ESt bildet. In diesem Beispiel ist die pauschale Mittelwertmethode ungünstiger und sollte daher nicht angewendet werden. 325

**Praxishinweis:** Die Sicherungssteuer beträgt „nur“ 180. Die Bemessungsgrundlage beträgt 12.000 mal 6%, was 720 ergibt. Darauf entfällt eine KESt iHv 180.

**Beispiel und Lösung Variante 2 zur Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge**

Der Anleger hält Anteile an einem schwarzen ausländischen InvF, die am Jahresanfang einen Wert iHv 10.000 aufweisen. Am Jahresende ist der Wert auf 10.500 gestiegen. 327

Der Unterschiedsbetrag zwischen Jahresende und Jahresanfang beträgt 500, wovon 90% (also 450) steuerpflichtig sind. Mindestens 10% von 10.500, also 1.050, sind zu versteuern. Die ausschüttungsgleichen Erträge betragen in diesem Beispiel daher 1.050. Von diesem Wert wird eine erfolgte Ausschüttung abgezogen. Die Ausschüttung ist mit dem Abzug der KESt endbesteuert. 328

Die ausschüttungsgleichen Erträge werden in Kz 754 eingetragen und damit mit 2% ESt belegt (1.050 mal 25% ergibt eine ESt iHv 262,5). Soweit Sicherungssteuer abgezogen wurde, wird diese in Kz 375 eingetragen. 329

**329a** Die geschätzten ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen ab 1.10.2011 der KEST und brauchen daher nicht mehr veranlagt werden. Eine Ausschüttung wird beim Abzug der KEST nicht angerechnet. Sicherungssteuer wird nicht mehr abgezogen.

---

**330** Nach der in Rz 317 dargestellten pauschalen Mittelwertmethode errechnet sich der ausschüttungsgleiche Ertrag wie folgt: Der gemäß § 42 Abs 2 InvFG geschätzte ausschüttungsgleiche Ertrag beträgt 1.050 (Rz 328). Die positive Performance beträgt 500 (10.500 minus 10.000). Der Mittelwert aus diesen Werten beträgt 775, welcher nach dieser Methode die Bemessungsgrundlage für die ESt bildet. In diesem Beispiel ist die pauschale Mittelwertmethode günstiger und kann daher für Altfälle bis 2004 angewendet werden. Ggf könnte diese Methode als „näher liegende“ Schätzung auch für spätere Veranlagungen herangezogen werden.<sup>90</sup>

**331** **Praxishinweis:** Die Sicherungssteuer beträgt „nur“ 157,50. Die Bemessungsgrundlage beträgt 10.500 mal 6%, was 630 ergibt. Darauf entfällt eine KEST iHv 157,50.

### **Beispiel und Lösung Variante 3 zur Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge**

**332** Der Anleger hält Anteile an einem schwarzen ausländischen InvF, die am Jahresanfang einen Wert iHv 10.000 aufweisen. Am Jahresende ist der Wert auf 6.000 gesunken.

**333** Der Unterschiedsbetrag zwischen Jahresende und Jahresanfang ist negativ, sodass sich daraus keine Bemessungsgrundlage ergibt. Daher sind 10% von 6.000 (also 600) zu versteuern. Von diesem Wert wird eine erfolgte Ausschüttung abgezogen. Die Ausschüttung ist mit dem Abzug der KEST endbesteuert.

**334** Die ausschüttungsgleichen Erträge werden in Kz 754 eingetragen und damit mit 25% ESt belegt (600 mal 25% ergibt eine ESt iHv 150). Soweit Sicherungssteuer abgezogen wurde, wird diese in Kz 375 eingetragen.

---

**334a** Die geschätzten ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen ab 1.10.2011 der KEST und brauchen daher nicht mehr veranlagt werden. Eine Ausschüttung wird beim Abzug der KEST nicht angerechnet. Sicherungssteuer wird nicht mehr abgezogen.

---

**335** Nach der in Rz 317 dargestellten pauschalen Mittelwertmethode errechnet sich der ausschüttungsgleiche Ertrag wie folgt: Der gemäß § 42 Abs 2 InvFG geschätzte ausschüttungsgleiche Ertrag beträgt 600 (Rz 333). Es ergibt sich keine positive Performance; diese ist daher mit Null anzusetzen. Der Mittelwert aus diesen Werten beträgt 300, welcher nach dieser Methode die Bemessungsgrundlage für die ESt bildet. In diesem Beispiel ist die pauschale Mittelwertmethode günstiger und kann

---

<sup>90</sup> So *Wilhelm*, Schätzung liechtensteinischer Stiftungen – „schwarze“ Investmentfonds, ZfS 2009, 144 (146).

daher für Altfälle bis 2004 angewendet werden. Ggf könnte diese Methode als „näher liegende“ Schätzung auch für spätere Veranlagungen herangezogen werden.<sup>91</sup>

**Praxishinweis:** Die Sicherungssteuer beträgt „nur“ 90. Die Bemessungsgrundlage beträgt 6.000 mal 6%, was 360 ergibt. Darauf entfällt eine KESt iHv 90.

336

## PV 105 Ausländische InvF im Auslandsdepot

### Erkennen des Falles

Der Fall ist daran erkennbar, dass der Anleger ausländische InvF-Anteile in einem Auslandsdepot hält. Dieser Fall behandelt nunmehr die Unterschiede zu den Fällen PV 101 bis 104.

Grundsätzlich ergeben sich durch das BudBG keine inhaltlichen Änderungen. Siehe 341a die nachfolgenden Anmerkungen zu Änderungen im Ablauf.

### Problembeschreibung

Fall PV 105 unterscheidet sich dadurch, dass der Anleger seine Anteile **nicht in einem KESt-pflichtigen Depot** hält, sodass generell auf eine Ausschüttung keine KESt sowie speziell bei blütenweißen InvF keine KESt auf den ausschüttungsgleichen Ertrag anfällt. Weiters kann keine Sicherungssteuer abgezogen werden.

Allerdings fallen die InvF-Anteile unter die Regelungen der **EU-Zinsenrichtlinie**, soweit es sich nicht um Aktienfonds oder – zeitlich beschränkt bis 2010 – um solche InvF handelt, welche überwiegend in EU-Altanleihen investieren. Weitere Voraussetzung ist, dass die InvF-Anteile bei einer Bank (Zahlstelle) in einem EU-Mitgliedsstaat bzw einem Staat, der mit der EU ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen hat, in einem Depot lagern. Wenn die EU-Zinsenrichtlinie anwendbar ist, wird entweder EU-QuSt abgezogen oder es erfolgt eine Meldung über die in den InvF-Erträgen enthaltenen Zinsen an die österreichische Finanz. Die gemeldeten Zinsen stimmen idR nicht mit der österreichischen Bemessungsgrundlage überein, da bei ausländischen InvF nach österreichischer Praxis nicht zwischen Zinsen und Dividenden unterschieden wird (vgl Rz 4623 ff).

343

**Praxishinweis:** Wenn der Anleger die InvF-Anteile bei der ausländischen Bank gekauft hat, ist die „Gefahr“ sehr groß, dass es sich um schwarze ausländische InvF-Anteile handelt, da die ausländische Bank idR nicht über die steuerliche Einstufung in Österreich Bescheid weiß. Dieser Schluss ist jedoch nicht zwingend zu ziehen.

344

<sup>91</sup> So *Wilhelm aaO.*